

# Beschluss vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Änderung des „Arbeitsvertragsgesetzes der Volksrepublik China“

Wegen eines Redaktionsversehens sind die Änderungen zum Arbeitsvertragsgesetz vom 28.12.2012 im Folgenden erneut in korrigierter Fassung zu der Übersetzung, die in ZChinR 2013, S. 240–242 veröffentlicht wurde, abgedruckt:

## 中华人民共和国主席令 第七十三号<sup>1</sup>

《全国人民代表大会常务委员会关于修改〈中华人民共和国劳动合同法〉的决定》已由中华人民共和国第十一届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议于2012年12月28日通过，现予公布，自2013年7月1日起施行。

中华人民共和国主席胡锦涛  
2012年12月28日

## 全国人民代表大会常务委员会 关于修改《中华人民共和国劳动 合同法》的决定

第十一届全国人民代表大会常务委员会第三十次会议决定对《中华人民共和国劳动合同法》作如下修改：

### 一、将第五十七条修改为：

经营劳务派遣业务应当具备下列条件：

- (1) 注册资本不得少于人民币二百万元；
- (2) 有与开展业务相适应的固定的经营场所和设施；
- (3) 有符合法律、行政法规规定的劳务派遣管理制度；
- (4) 法律、行政法规规定的其他条件。

经营劳务派遣业务，应当向劳动行政部门依法申请行政许可；经许可的，依法办理相应的公司

## Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China Nr. 73

Der „Beschluss zur Änderung des ‚Arbeitsvertragsgesetzes der Volksrepublik China‘<sup>2</sup> des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses“ wurde auf der 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses am 28.12.2012 verabschiedet, wird hiermit bekannt gemacht und wird vom 1.7.2013 an durchgeführt.

HU Jintao, Präsident der Volksrepublik China  
28.12.2012

## Beschluss vom Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses zur Änderung des „Arbeitsvertragsgesetzes der Volksrepublik China“

Die 30. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 11. Nationalen Volkskongresses hat folgende Änderungen des „Arbeitsvertragsgesetzes der Volksrepublik China“ beschlossen:

### 1. Abschnitt: § 57 [Voraussetzungen für Verleiher] wird wie folgt geändert:

Für das Betreiben von Leiharbeitsgeschäften muss [der Verleiher] die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- (1) das registrierte Kapital darf nicht weniger sein als RMB 2.000.000 Yuan;
- (2) er hat ständige Geschäftsräume und Einrichtungen, welche den Gegebenheiten des Geschäfts entsprechen;
- (3) er hat ein Leiharbeit-Managementsystem, das den maßgeblichen Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen entspricht;
- (4) andere Voraussetzungen, die in Gesetzen und Verwaltungsrechtsnormen bestimmt sind.

Für das Betreiben von Leiharbeitsgeschäften muss [der Verleiher] nach dem Recht die Verwaltungsgenehmigung der für Arbeit zustän-

<sup>1</sup> Quelle des chinesischen Textes: Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses [中华人民共和国全国人民代表大会常务委员会公报] 2013 Nr. 1, S. 45 f.

<sup>2</sup> Deutsch in der Fassung vom 29.6.2007 in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 29.6.07/1.



遣劳动者造成损害的，劳务派遣单位与用工单位承担连带赔偿责任。

本决定自2013年7月1日起施行。

本决定公布前已依法订立的劳动合同和劳务派遣协议继续履行至期限届满，但是劳动合同和劳务派遣协议的内容不符合本决定关于按照同工同酬原则实行相同的劳动报酬分配办法的规定的，应当依照本决定进行调整；本决定施行前经营劳务派遣业务的单位，应当在本决定施行之日起一年内依法取得行政许可并办理公司变更登记，方可经营新的劳务派遣业务。具体办法由国务院劳动行政部门会同国务院有关部门规定。

《中华人民共和国劳动合同法》根据本决定作相应修改，重新公布。

haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die dem Leiharbeitnehmer durch den Entleiher entstehen.

[Inkrafttreten] Dieser Beschluss wird vom 1. Juli 2013 an angewendet.

Arbeitsverträge und Leiharbeitsvereinbarungen, welche nach dem Recht vor Bekanntmachung dieses Beschlusses abgeschlossen wurden, werden weiter bis zum Ende der Vertragslaufzeit ausgeführt werden; wenn Arbeitsverträge und Leiharbeitsvereinbarungen aber nicht im Einklang mit den Maßstäben für die Bemessung des Entgeltes nach dem Prinzip gleiches Entgelt für gleiche Arbeit nach diesem Beschluss stehen, müssen sie nach diesem Beschluss angepasst werden; Verleiher, die bereits vor Durchführung dieses Beschlusses tätig waren, müssen innerhalb eines Jahres nach Durchführung dieses Beschlusses nach dem Recht die Verwaltungsgenehmigung erhalten und die Änderung der Registrierung der Gesellschaft erledigen, [und] dürfen erst dann neue Leiharbeitsgeschäfte betreiben. Konkrete Maßnahmen werden von der Abteilung zur Verwaltung von Arbeit des Staatsrats gemeinsam mit [anderen] zuständigen Abteilungen des Staatsrats bestimmt.

Das „Arbeitsvertragsgesetz der Volksrepublik China“ wird gemäß diesem Beschluss geändert und erneut bekannt gemacht.

Übersetzung, Paragrafenüberschriften von JIN Jing; sprachliche Überprüfung von Marcel Steinbach